



Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Berikon und Umgebung

Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Der Natur- und Vogelschutzverein Berikon und Umgebung (nachstehend NVV genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Der NVV ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der NVV ist dem Verband BirdLife Aargau angeschlossen und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutzes SVS-BirdLife Schweiz.
- Art. 4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Sitz und Zweck

- Art. 5 Der Sitz des Vereins ist in Berikon.
- Art. 6 Der NVV erstellt und unterhält vor allem Anlagen und Einrichtungen zur Erhaltung einheimischer Vogel- und Pflanzenarten und fördert ganz allgemein die einheimische Flora und Fauna. Der NVV führt Exkursionen durch, um der interessierten Bevölkerung die Natur näher zu bringen. Der NVV kann durch Generalversammlungsbeschluss weitere Aktivitäten aufnehmen.
- Art. 7 Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Berikon, Bremgarten, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten, Widen und Zufikon.

III. Mitgliedschaft

- Art. 8 Der NVV besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
Jugendliche bis zum 20. Altersjahr können zu einem reduzierten Beitrag Mitglieder werden.
- Art. 9 Wer den Jahresbeitrag bezahlt hat, gilt als Mitglied.
- Art. 10 Mitglieder, die sich für den NVV besonders verdient gemacht haben, können durch einen Generalversammlungsbeschluss als Ehrenmitglieder bestimmt werden und zahlen keinen Jahresbeitrag.
Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 11 Die Generalversammlung kann Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen oder den Ablauf der Geschäfte mutwillig stören, aus dem Verein ausschliessen.

IV. Organe

- Art. 12 Die Organe des NVV sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im 1. Quartal des Jahres statt.
An der GV können auch Nichtmitglieder teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.
Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen
- a) eine Abstimmung und/oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail durchführen.
oder
 - b) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.

Dabei gelten die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 14, 16 und 17.

- Art. 14 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen im Voraus.

Art. 15 Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Wahlen:
 - der Stimmentzähler
 - des Tagespräsidenten
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
- e) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets für das nächste Vereinsjahr
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages für Familien- und Einzelmitglieder
- g) Umfrage und Verschiedenes
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Beitritt zu oder Austritt aus Dachorganisationen

- Art. 16 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Bei Wahlen stimmen die zu Wählenden nicht mit.

Art. 17 Anträge zu Handen der GV können von Mitgliedern wie folgt eingebracht werden:

- a) bis 2 Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten.
- b) mündlich an der GV, sofern das absolute Mehr der Anwesenden einer unmittelbaren Behandlung zustimmt.

- Art. 18 10 Prozent der Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen.
Zusammen mit den Unterschriften der Mitglieder, die eine ausserordentliche GV verlangen, sind die Gründe hierfür dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.
Zur Unterschriftensammlung wird vom Vorstand ein Exemplar des Mitgliederverzeichnis zur Verfügung gestellt.
Wenn es die Geschäfte erfordern ist der Vorstand befugt, eine ausserordentliche GV einzuberufen.

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus 3–9 Mitgliedern, die alle 2 Jahre neu gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder wird durch die GV bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 20 Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für den Verein.

- Art. 21 Die Aufgaben des Vorstandes sind vor allem:
- Vertretung des NVV gegen aussen
 - Vorbereiten des Jahresprogramms und durchführen der beschlossenen Aktivitäten
 - Wahrung der finanziellen Belange
 - Vorbereitung und Durchführung der GV
 - Behandlung von Anträgen
 - Werbung neuer Mitglieder
- Art. 22 Alle 4 Jahre werden von der GV 2 Rechnungsrevisoren gewählt.
Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während 8 Jahren ausüben.
Nach einem Unterbruch von 4 Jahren ist er wieder wählbar.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und können von sich aus Stellung nehmen zu Fragen, die im weitesten Sinn finanzielle Belange des NVV betreffen.

V. Finanzielles

- Art. 23 Die Einnahmen des NVV bestehen aus Mitgliederbeiträgen, weiteren Zuwendungen und Erträgen, sowie Beiträgen von Gemeinden und Zinsen.
- Art. 24 Für Verbindlichkeiten, die im Namen des NVV eingegangen wurden, haftet nur das Vereinsvermögen, eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.
- Art. 25 Mitglieder des Naturschutzvereins Berikon und Umgebung sowie beauftragte Helfer sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

VI. Auflösung

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann an einer speziell dafür einberufenen GV beschlossen werden. Zusammen mit den Traktanden sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen bekannt zu geben.
Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 27 Bei der Auflösung des Vereins übernimmt die Gemeinde Berikon die Aktiven des NVV. Sie kann sie einem neuen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen übergeben. Sie hat überdies das Recht, die Aktiven im Sinne des NVV zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der schriftlichen Generalversammlung vom 12. Februar 2021 genehmigt. Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Berikon, 12. Februar 2021

Die Präsidentin



Rosmarie Groux

Die Aktuarin



Ursa Dietiker